

## **Satzung über Erlaubnisse der Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) mit Zustimmung der für Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG, § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Nr. 1 NStrG).

Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße ist jedermann nach Maßgabe des § 8 FStrG und § 18 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von Automaten,

Auslageständen zur Kundenwerbung, Schaukästen, Vitrinen und ähnliches;  
Baubuden, Baumaschinen mit oder ohne Bauzaun;  
Containern;  
Gerüsten;  
Kiosken und anderen Verkaufsständen;  
Masten, Pfählen und Plakattafeln;  
Müllboxen;  
Verkaufswagen;  
andere Werbeanlagen.

2. Die Anlage zusätzlicher Grundstücks-Zufahrten, Bordabsenkungen und ähnliche bauliche Maßnahmen, z.B. Überfahrten zu Einstellplätzen oder Garagen auf Grundstücken, soweit sie über den Gemeingebrauch hinausgehen.
  3. Das Abstellen von
    - a) nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern einschließlich Wohnwagen und ähnlichem;
    - b) Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zu Verkaufszwecken;
  4. das Aufstellen von Fahrradständern;
  5. das Lagern von Brennstoffen, Bauschutt, Baumaterialien und ähnlichen Gütern;
  6. das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, gewerblichen Plakaten und dergleichen;
  7. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften, die gewerblichen Zwecken dienen.
- (4) Für in den Straßenraum hineinragende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnen- und Schutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern bedarf es auch dann einer Sondernutzungserlaubnis, wenn eine Baugenehmigung nach § 75 der Nieders. Bauordnung erteilt wurde.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Sondernutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Anlagen nach § 1 dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG, § 8 FStrG auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, dass eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straßen, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte 6 Monate keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (5) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde oder gegen den Träger der Straßenbaulast, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4**

## Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 kann insbesondere versagt werden, wenn
  1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  2. die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würden,
  3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegen stehen oder
  4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 nicht leistet.
  
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt,
  3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt oder
  5. städtebauliche Gründe es erfordern.
  
- (3) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt; ggfls. hat der Erlaubnisnehmer bei Versorgungsträgern den Verlauf von Leitungen zu erfragen.

## § 5

### Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde und den Trägern der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die ihr oder den Trägern der Straßenbaulast durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, ist in jedem Fall vorher die Einwilligung von der Gemeinde unabhängig von der erteilten Erlaubnis einzuholen. Ohne diese Einwilligung dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt

werden. Ggf. sind sie von der Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchzuführen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen oder der Versorgungs- und Kanalisationsleitungen sowie eine Änderung der Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG).

Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verw. Vollstreckungsgesetz i.V.m. § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - ) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals oder beauftragter Dritter und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen

der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämien-Quittungen vorzulegen.

**§ 7  
Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grund-Stück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

**§ 8  
Erlaubnisfreie und anzeigepflichtige  
Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen u.a.
  - 1) Werbeanlagen, wenn sie höher als 3m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden;
  - 2) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
  - 3) Obst-, Gemüse- und sonstige Waren-Auslagen sowie vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen vor Ladengeschäften, soweit sie nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 15 cm in den Gehweg hineinragen;
  - 4) das Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, Plakaten und dergleichen über Gehwegen während der Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen, wenn sie nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

- (2) Das Aufstellen von Informationsständen, Tischen oder Plakatständern mit politischem Inhalt auf öffentlichen Straßen ist anzeigepflichtig.

Diese Tätigkeiten sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde anzuzeigen.

Der Sondernutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung die von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

- (3) § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

**§ 9  
Einschränkung erlaubnisfreier  
Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gemäß § 8 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und an Ortsdurchfahrten zustehen (§ 8 Abs. 3 FStrG, § 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

## **§ 11 Übergangsregelung**

- (1) Hinsichtlich Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, gilt folgendes:
  - 1) Ist die Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden, bedarf die Sondernutzung keiner neuen Erlaubnis nach § 2.
  - 2) Ist die Erlaubnis vorbehaltlos erteilt worden, so kann sie durch eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf ersetzt werden; soweit eine solche Erlaubnis nach Maßgabe der Satzung nicht geboten ist, kann die Sondernutzung jedoch für eine Übergangszeit von längstens 3 Jahren beibehalten werden, wenn nicht andere Gründe entgegenstehen.
- (2) Hinsichtlich Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung keine Erlaubnis erteilt hat, gilt folgendes:
  1. Sondernutzungen, die leicht entfernbar sind, sind anzeigepflichtig, die Sondernutzung gilt im Rahmen dieser Satzung als erlaubt, wenn der Anzeige nicht widersprochen wird.
  2. Für Sondernutzungen, die schwer entfernbar sind, gilt grundsätzlich Abs. 2 Nr. 1; die Gemeinde behält sich aber einen Beseitigungsanspruch für einen Zeitraum von 1 Jahr vor, soweit sich herausstellt, dass die Ausführung nicht den gesetzlichen und/oder technischen Anforderungen entspricht.
  3. Hinsichtlich Sondernutzungen, die nicht genehmigungsfähig sind oder die nicht angezeigt werden, hat die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung ohne weiteres einen Anspruch auf Beseitigung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 6 Abs. 2 NGO, 61 NStrG und 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 nicht rechtzeitig anzeigt,

3. den nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
5. entgegen § 5 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 nicht anzeigt oder die Beseitigung verweigert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

- (2) Die Anwendungsmöglichkeit von Zwangsmitteln gemäß dem dritten Teil des Nds. Verw.Vollstreckungsgesetzes (NVerVG) vom 02.06.1982 (NGVBl. S. 139) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11. Juni 1992

#### **Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Herbst  
Bürgermeister

Ewert  
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung erfolgte am 06.08.1992 im Amtsblatt des Landkreises Hannover S. 343 ff.

Die Satzung ist somit am 07.08.1992 in Kraft getreten.